

## **Praktische Studienzeiten**

Es wird ergänzend zur Regelung des § 2 Abs. 3 JAG, wonach eine praktische Studienzzeit mindestens drei Wochen dauert, darauf hingewiesen, dass ein **Unterbrechen** der praktischen Studienzzeit grundsätzlich **möglich** ist. Dies setzt allerdings voraus, dass die praktische Studienzzeit **bei derselben Ausbildungsstelle** fortgesetzt wird. Wer also beispielsweise in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters eine praktische Studienzzeit von zwei Wochen absolviert und diese dann in der vorlesungsfreien Zeit des folgenden Sommersemesters bei derselben Ausbildungsstelle für die Dauer von einer Woche fortsetzt, bekommt am Ende drei Wochen praktische Studienzeiten anerkannt iSd § 2 Abs. 3 JAG.